

Österreichischer Städtebund

# Salzburger Swapverfahren Schlussfolgerungen für die Praxis

22. Februar 2018

Dr. Stefan Eder, Partner

# Inhalt/Themen

1. Problemstellung
2. Interne Kompetenzen
3. Sozialadäquanz
4. Besonderheiten bei Geschäften zwischen  
Gebietskörperschaften
5. Praktische Schlussfolgerungen

# Problemstellung

- Abwicklung zivilrechtlicher Geschäfte mit
  - anderen Gebietskörperschaften
  - Unternehmen
- Entgeltlichkeit
- Unentgeltlichkeit
- Business Judgement Rule vs laufender Leistungsausgleich zwischen Stadt und Land
- Dokumentation
  - Verständnis in Bezug auf Komplexität
  - rechtstechnisch richtige Abwicklung
  - politischer Konsens vs zivil- und handelsrechtliche Bindung (im Einklang mit öffentlich-rechtlichem Dürfen)
- Anknüpfen an öffentlich-rechtlich richtiger Vorgangsweise

# Interne Kompetenzen I

- Bürgermeister / Stadtsenat
  - Vertretungsbefugnis
  - Notverordnung
  - Genehmigung durch Stadtsenat
- Magistratsdirektor
  - in seiner Verantwortung als oberster Magistratsbeamter (MD00)
  - in seiner Rolle in Bezug auf eine Notverordnung
- Finanzdirektor
  - Leiter der Finanzabteilung
  - keine Vertretungsbefugnis
- Sachbearbeiter
  - in der MD00 und zugeordnet Bürgermeister
  - in anderen Abteilungen (zB Finanzabteilung)

# Interne Kompetenzen II

- Informationsfluss und Entscheidungsfindung
  - politische Kommunikation
  - fachspezifische Kommunikation
  - Informationstransport
- Unterschiede
- Exekutive Kraft (Bürgermeister, Magistratsdirektor)
- Interne Verantwortung
  - Bürgermeister
  - Magistratsdirektor/Abteilungsleiter
  - Sachbearbeiter

# Sozialadäquanz

- Aufgaben und Verantwortungen
  - Stadtrecht
  - Geschäftsordnung
  - Stellenbeschreibung
- Hierarchie und Weisung
  - eigenständige Wahrnehmung von Aufgaben
  - Rechtsrahmen dafür
  - Sonderfall Weisung
  - Widerspruch
  - Recht vs Pflicht
- Mangelnde fachliche Erfahrungen und Kenntnisse
- Sozialadäquanz
  - meint eine vertretbare Handlung, die für eine strafbare Tat ursächlich aber „sozial“ vertretbar ist.
  - sozialadäquates Verhalten ist trotz theoretischem Tatbeitrag nicht strafbar
- Conclusio

- Privatwirtschaftliche vs Hoheitliche Geschäfte
- UGB ist anwendbar
  - § 343 UGB: auf Geschäfte mit Gebietskörperschaften ist das 4. Hauptbuch des UGB anzuwenden
  - Organe müssen zivil- und handelsrechtliche Vorschriften prüfen und befolgen
- Nach Vorschriften des Zivil- und Handelsrechts abzuwickeln, kein hoheitlicher Akt
- Sonderproblem des finanziellen Ausgleiches im dauernden hoheitlichen Kontext
  - Business Judgement Rule
  - abhängige Gebietskörperschaft im Finanzausgleich (wie zwischen Stadt und Land)

# Kontakt Daten

Dr. Stefan Eder  
Partner

Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH  
Tel: +43 1 531 55-600  
Fax: +43 1 534 55-555  
[stefan.eder@benn-ibler.com](mailto:stefan.eder@benn-ibler.com)

Palais Ephrussi  
Universitätsring 14  
A-1010 Wien  
[www.benn-ibler.com](http://www.benn-ibler.com)

AVA-Hof, 2. Stock  
Franz-Josef-Kai 1  
5020 Salzburg